

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde
Bülstringen
- Friedhofsgebührensatzung –

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Bülstringen und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Bülstringen – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Bülstringen gilt für alle in der Gemeinde Bülstringen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe lt. § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bülstringen.

§ 2
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Bülstringen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Bülstringen.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Bülstringen – Friedhofsgebührensatzung – tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt nachfolgende Friedhofsgebührensatzung außer Kraft:
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bülstringen vom 02.05.2005.

Bülstringen, den 12.06.2017


Fahrenfeld
Bürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde
Flechtingen vom 12.06.2017

Gebührenverzeichnis

| Gebührenart | Euro |
|--|-------------|
| Einzelgrab/Neukauf | 476,00 |
| Einzelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr | 24,00 |
| | |
| Doppelgrab/Neukauf | 1.083,00 |
| Doppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr | 54,00 |
| | |
| Urneneinzelgrab/Neukauf | 91,00 |
| Urneneinzelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr | 5,00 |
| | |
| Urnendoppelgrab/Neukauf | 209,00 |
| Urnendoppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr | 10,00 |
| | |
| Kindergrab/Neukauf | 172,00 |
| Kindergrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr | 9,00 |
| | |
| UGA (Urnengemeinschaftsanlage) | 300,00 |
| | |
| Nutzung Trauerhalle | 75,00 |
| | |
| Begradigung Einzelgrab | 105,00 |
| Begradigung Doppelgrab | 237,00 |
| Begradigung Urneneinzelgrab | 53,00 |
| Begradigung Urnendoppelgrab | 79,00 |
| Begradigung Kindergrab | 53,00 |
| | |
| Urnentnahme aus Erdgrabstätte | 25,00 |
| Urnentnahme aus Urnengrabstätte | 20,00 |
| Urnensendgebühren | 30,00 |
| Genehmigung Errichtung/Veränderung Grabmal und Einfassung | 15,00 |
| Genehmigung Selbstbegradigung | 15,00 |
| Ausnahmegenehmigungen | 15,00 |

